

**Satzung**  
**Über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze**  
**(Stellplatzsatzung)**

**Begründung**

---

Die Gemeinde Iffezheim hat in den letzten Jahren für eine Vielzahl an öffentliche Verkehrsflächen Straßenraum gestalterische Maßnahmen durchgeführt. Dies führte in diesen Bereichen zu einer Ordnung vor allem des ruhenden Verkehrs. Da die Flächen für den ruhenden Verkehr nicht mit dem Bedarf an parkenden Fahrzeugen einhergehen, wird auch in den neu gestalteten Straßenräumen auf Gehwegen geparkt.

Daher soll mit dieser Satzung über die Erhöhung von notwendigen Stellplätzen das Abstellen von Fahrzeugen auf den jeweiligen Grundstücken erhöht und das Parken von Fahrzeugen im öffentlichen Raum reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wurden drei Zonen entwickelt.

**Zone 1**

Für diesen Bereich gelten hauptsächlich die Gründe des Verkehrs. In Zone 1 sind Straßen ausgewiesen, in denen der Durchfahrtsverkehr von Iffezheim in Nord-Süd-Richtung und Sammelverkehr in Ost-West-Richtung fließt. Auch der öffentliche Nahverkehr nutzt diese Trassen, so dass insgesamt der öffentliche Parkraum sehr eingeschränkt ist. Vor allem in Bereichen mit fehlender Straßenraumgestaltung wird überwiegend auf den Gehwegen geparkt.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zu Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

**Zone 2**

Diese Straßen weisen einen engen Querschnitt von unter 8 m öffentlicher Fläche auf. Es handelt sich zum einen um Straßen in Gebieten, die in der alten Ortslage von Iffezheim liegen oder in den 80-er bis 90-er Jahren entwickelt wurden. Aus Gründen sparsamer Flächennutzung wurden hier neben den Sammelstraßen sehr schmale Anliegerstraßen angelegt, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen heute nicht mehr entsprechen. Zwar sind in verschiedenen Teilen der Gemeinde Iffezheim größere Parkräume angelegt, jedoch werden diese nicht vollumfänglich genutzt. Mit zunehmender Zahl an Fahrzeugen pro Wohneinheit hat der öffentliche Parkraum deutlich seine Grenzen erreicht, so dass ein ungehindertes Durchkommen von Rettungsfahrzeugen sehr erschwert ist.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zu Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

**Zone 3**

Die Straßen in Zone 3 weisen zwar eine größere Breite als in Zone 2 auf, jedoch ist auch hier eine Konfliktsituation zwischen parkenden Autos und dem ungehinderten Durchkommen für Rettungsfahrzeuge gegeben. Darüber hinaus wird auch hier überwiegend auf den Gehwegen geparkt, so dass vor allem Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollator gezwungen sind, den Gehweg zu

verlassen und die parkenden Autos auf der Fahrbahn zu umgehen. Der Öffentliche Personennahverkehr in Iffezheim erfüllt nicht die Qualitäten, dass die Bewohner in Iffezheim ihre private Pkw-Nutzung einschränken. Der Trend zum Zweitfahrzeug ist vor allem in Familien ungebrochen und so die Notwendigkeit eines zweiten Stellplatzes gegeben.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zu Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

Iffezheim , den

Christian Schmid  
Bürgermeister